



# Beitragsordnung – German Dodgeball Association e.V.

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen der German Dodgeball Association (GDBA).
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder des GDBA, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.

## § 2 Aufnahmegebühr

Für den Erwerb der Mitgliedschaft im GDBA und die damit verbundenen Kosten wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## § 3 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird jährlich, erhoben.

- a) Ordentliche Mitglieder
  - einen Grundbetrag in Höhe von 50,00 € jährlich
  - einen Zusatzbeitrag in Höhe von 2,00 € jährlich pro zum 01.01. des jeweiligen Jahres beim Verband gemeldeter Person
- b) Außerordentliche Mitglieder
  - Mitglieder, welche nicht über ein ordentliches Mitglied dem GDBA angehören.
  - einen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € jährlich
- c) Ehrenmitglieder
  - keinen Beitrag



## § 4 Beitragsberechnung bei unterjährigem Eintritt

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahrs, somit satzungsgemäß des Kalenderjahres, wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.

Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Eintritts.

01.01 – 31.03	voller Jahresbeitrag
01.04 – 30.06	$\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrags
01.07 – 30.09	$\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrags
01.10 – 31.12	$\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrags

Die anteilige Berechnung gilt entsprechend für Grund- und Zusatzbeiträge.

## § 5 Zahlungsmodalitäten

### (1) Zahlung per SEPA-Lastschrift

1. Bei Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung wird der fällige Jahresbeitrag jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres eingezogen.
2. Für Neueintritte wird der anteilige Jahresbeitrag entsprechend dem Beitrittsdatum berechnet.
3. Der Einzug des anteiligen Beitrags für Neueintritte erfolgt zum letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Quartals.

### (2) Zahlung ohne SEPA-Lastschrift

1. Mitglieder, die keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen, sind verpflichtet, ihre Beiträge unaufgefordert als Bringschuld zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag muss frühestens zum 01.01. und spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres auf dem Konto des GDBA eingegangen sein.
3. Bei unterjährigem Eintritt muss der fällige Beitrag spätestens bis zum Ende des laufenden Quartals auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein.
4. Die Bankverbindung des Verbandes ist beim Vorstand zu erfragen oder auf der Webseite des Verbandes einzusehen.

## § 6 Beitragsgebühr bei verspäteter Zahlung

Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 €.

Die Erhebung weiterer Maßnahmen gemäß Satzung bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des GDBA vom 24.01.2026 in Kraft.